

75. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 8. Juni 1956

2/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r , Dr. G r e d l e r , K a n d u t s c h ,  
S t e n d e b a c h , Dr. Z e c h m a n n und Z e i l l i n g e r  
an dem Bundeskanzler und den Bundesminister für Justiz,  
betreffend die Verhaftung der 18 Spätheimkehrer, die Erlassung  
einer Generalamnestie und die Niederschlagung der Strafverfahren.

-.-.-.-.-

Mit vollem Recht hat die Verhaftung der 18 Spätheimkehrer in  
der Bevölkerung Österreichs, die den inneren Frieden sehnlichst  
wünscht, helle Empörung hervorgerufen. Man hat diese Menschen, die  
in der zehnjährigen Gefangenschaft in Sibirien nichts als die Seh-  
sucht nach der Heimat kannten und die nur die Hoffnung auf die heiss-  
ersehnte Freiheit hochgehalten hat, aus ihren Heimen geholt, von ih-  
ren Familien weggerissen und wieder hinter Kerkermauern gesetzt.  
Einer, der sich in der Gefangenschaft seine Gesundheit zugrundege-  
richtet und ein schweres Leiden zugezogen hat, wurde sogar aus der  
Lungenheilanstalt geholt. Das alles wenige Tage nach der Wahl und  
einem Wahlkampf, in dem beide Regierungsparteien erklärten, es sei  
der Zeitpunkt gekommen, "die letzten Reste der Ausnahmegesetzgebung  
endgültig zu beseitigen und die Gleichheit aller Staatsbürger vor  
dem Gesetz wiederherzustellen" (Bundeskanzler Raab am 9. April  
1956 im Konzerthausaal, ähnlich Dr. Pittermann in oberösterreichi-  
schen Versammlungsreden, "Arbeiter-Zeitung" vom 6. Mai 1956).

Dem Justizministerium scheinen diese Erklärungen und Bestrebun-  
gen unbekannt zu sein. In seiner amtlichen Verlautbarung in der  
"Wiener Zeitung" vom 29. Mai 1956 beruft es sich darauf, dass das  
Kriegsverbrechergesetz nach wie vor in Kraft stehe und dass nach  
der Strafprozessordnung unseres "demokratischen Rechtsstaates" und  
dem in diesem Gesetz verankerten Legalitätsprinzip strafbare Hand-  
lungen ohne Ansehung der Person und ohne Rücksicht auf Zweckmäßig-  
keitserwägungen zu verfolgen sind.

Glaubt das Justizministerium wirklich, dass von der Provisori-  
schen Staatsregierung selbstherrlich erlassene Ausnahmegesetze, die,  
wie das Kriegsverbrechergesetz, die Menschenrechte selbst gröblichst  
verletzen, mit der Rechtsordnung eines "demokratischen Rechtsstaates"  
vereinbar sind? Ist dem Justizministerium entgangen, dass es in Art. 6

76. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 8. Juni 1956

des österreichischen Staatsvertrages heisst: "Österreich wird alle erforderlichen Massnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen" - also auch den Spätheimkehrern - "den Genuss der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu sichern" und dass zu diesen Menschenrechten und Grundfreiheiten insbesondere die Gleichheit aller vor dem Gesetz und das Verbot rückwirkender Strafgesetze gehört? Art. 11 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Art. 7 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bestimmen übereinstimmend: "Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkte, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen und internationalen Rechtes nicht strafbar war." Dieser Grundsatz gehört zu den von den Kulturstaaten allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, und die Strafrechtsreformkommission hat beschlossen, diesen Grundsatz, der in Österreich, solange es ein demokratischer Rechtsstaat war, immer gegolten hat, als Verfassungsbestimmung dem österreichischen Strafgesetze einzufügen.

Das sogenannte Kriegsverbrechergesetz hat aber ebenso wie die übrigen Ausnahmegesetze den offenkundigen Zweck verfolgt, Taten, die zur Zeit ihrer Begehung erlaubt oder zumindest infolge des Vorliegens von Schuld ausschliessungsgründen - wie zum Beispiel unwiderstehlicher Zwang - nicht strafbar waren, durch Kautschukparagraphen im Nachhinein für strafbar zu erklären und mit härtesten Strafen zu belegen, um die politischen Gegner von gestern zu vernichten. Der angesehene österreichische Strafrechtslehrer Rittler bezeichnet daher mit Recht diese autokratisch erlassenen Ausnahmegesetze als "Vergeltungsrecht". Denn zur Verfolgung wirklich strafbarer Handlungen hätte das allgemeine Strafgesetz genügt, und nur ein gleiches Recht für alle ist demokratisch.

Nach Art. 6 des Staatsvertrages ist also Österreich verpflichtet, die 1945 beschlossenen Ausnahmegesetze, soweit sie gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten verstossen, aufzuheben oder nicht mehr anzuwenden. (Näheres hiezu bei Pfeifer: Die Bedeutung der Menschenrechte im Staatsvertrag, "Berichte und Informationen", Heft 184 und 185.)

77. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 8. Juni 1956

Die Minimalforderung ist also, dass die rechtswidrigen Bestimmungen der Ausnahmegesetze nicht mehr angewendet werden. Diesem Gedanken haben wir dadurch wirksamen Ausdruck verliehen, dass wir in dem am 28. Oktober 1955 eingebrachten Entwurf einer Belastetenamnestie (Antrag 184/A) auch hinsichtlich der im sogenannten Kriegsverbrechergesetz aufgezählten Verbrechen ausdrücklich vorgesehen haben, dass ein Strafverfahren nicht einzuleiten oder ein schon eingeleitetes Strafverfahren einzustellen ist.

Hätten die Regierungsparteien diesen dem Grundgedanken des Art. 6 des Staatsvertrages entsprechenden Gesetzentwurf während der Herbsttagung des Nationalrates in Behandlung gezogen und angenommen, dann hätte die Verhaftung der 18 Spätheimkehrer im Mai 1956 nicht mehr erfolgen dürfen, weil das Kriegsverbrechergesetz praktisch nicht mehr in Kraft stehen würde.

Diese schwerwiegende Unterlassung kann dadurch einigermaßen gutgemacht werden, dass die Bundesregierung dem Nationalrat ehestens den Entwurf einer Generalamnestie vorlegt und dass der Justizminister sogleich die Niederschlagung der anhängigen Strafverfahren beim Bundespräsidenten beantragt.

Es muss auch daran erinnert werden, dass man in den zahlreichen, seit 1945 erlassenen Amnestiegesetzen - vom Einstellungsgesetz 1945 bis zur Amnestie 1950 - bei schwersten Verbrechen welcher Art immer, wenn sie von den politischen Gegnern der heute Verfolgten begangen wurden, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen angeordnet hat. Wo blieb da das Legalitätsprinzip der Strafprozessordnung? Wo bleibt da das gleiche Mass und damit die Gerechtigkeit?

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler und an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e n:

1. Ist der Herr Bundeskanzler bereit, dafür zu sorgen, dass dem Nationalrat ehestens eine Regierungsvorlage über eine Generalamnestie für die seit 1945 politisch Verfolgten vorgelegt wird?
2. Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, die Niederschlagung der gegen die 18 Spätheimkehrer eingeleiteten Strafverfahren beim Herrn Bundespräsidenten sogleich zu beantragen?